

Satzung zur Einführung der Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. I. Satzung über die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Gießen (Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Befugnis, Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Bei beantragten, erlaubnispflichtigen Sondernutzungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem beantragten Zeitraum der Sondernutzung. Im übrigen ist ihre tatsächliche Dauer maßgeblich. Der Zeitraum endet in jedem Fall erst, wenn die Straße wieder allgemein nutzbar ist.
- (2) Die Gebühr wird nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessen.
- (3) Ist die Gebühr nur für Teile des Bemessungszeitraums zu berechnen, ist sie
 1. bei der Bemessung nach Tagen und Wochen in voller Höhe,
 2. bei einer Bemessung nach Monaten zu einem Viertel für jede angefangene Woche,
 3. bei einer Bemessung nach Jahren zu einem Zwölftel für jeden angefangenen Monatzu erheben.

- (4) Ist in dem Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart nicht enthalten, ist die Gebühr nach derjenigen Sondernutzungsart des Gebührenverzeichnisses zu bemessen, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners der beantragten oder ausgeübten Sondernutzung am ehesten gleichkommt.
- (5) Lässt sich eine solche Sondernutzungsart nicht feststellen, so betragen
- a) die wiederkehrende Jahresgebühr 0,5 bis zehn vom Hundert,
 - b) die anderen Gebühren fünfzehn vom Hundert,

des zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühr hat zu entrichten,
1. wer eine erlaubnispflichtige Sondernutzung beantragt hat oder wem sie erteilt worden ist sowie der jeweilige Rechtsnachfolger
 2. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder von dritten Personen ausüben lässt, ohne über eine notwendige Erlaubnis zu verfügen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Satzung die Gebührenpflicht knüpft.
- (2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Ist eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, kann der Gebührenbescheid mit der Sachentscheidung über den Erlaubnisantrag verbunden werden.
- (3) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und mehr andauern wird, ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühr wird mit Beginn der Sondernutzung fällig. Wiederkehrende Gebühren werden mit dem ersten Tag des Zeitraums fällig, für den sie geschuldet werden.

§ 5

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung kann der Magistrat vornehmen, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Art. II. Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 08.05.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2002, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 10 bis 12 werden aufgehoben.
2. § 13 wird § 10, § 14 wird § 11.

Art. III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

R a u s c h
(Stadtrat)

Gebührenverzeichnis zu § 1 Sondernutzungsgebührensatzung

1	Informationsstände	pro Tag	10 €
1.1	Informationsstände politischer Parteien	pro Tag	10 €
1.2	6 Wochen vor einer Wahl für an der Wahl beteiligte Parteien oder Bewerber, für den gesamten Zeitraum pro Stand	pauschal	60 €
2	Werbe- und Verkaufsstände	pro Tag	60 €
3	Verteilen von Flugblättern gewerblichen Inhalts	pro Tag	60 €
4	Personalbegleitete Werbeveranstaltungen ortsansässiger Gewerbetreibender an der Stätte der Leistung	pro Tag	60 €
5	Verkaufsplätze für ambulante Händler (Bauchladen) und Kunsthandwerker		
5.1	innerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO)	pro Tag	35 €
5.2	außerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO)	pro Tag	25 €
6	Werbebanner		
6.1	für nichtgewerbliche Bekanntmachungen	pro Tag	5 €
6.2	gewerbliche Werbung	pro Tag	10 €
7	Straßencafes und Außenrestauration	pro qm u. Monat mindestens	3 € 15 €
8	Waren- und Werbeauslagen vor Geschäften	pro qm u. Monat mindestens	4 € 15 €
9	Bauernmarkt	pro qm u. Monat	3 €
10	Straßenfeste		
10.1	gewerblich	pro Tag	30 €
10.2	privat	pro Tag	15 €
11	Aufstellen von Wertstoffcontainern, z.B. Altkleidersammelcontainern	pro Jahr und Standort	200 €

12.1	Längsverlegung von Leitungen und Kabeln	je angefangene 100 m pro Jahr	65 €
12.2	Kreuzung von Leitungen	pro Jahr	100 €
13	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen bis zu einer Tiefe von 1,20 m parallel zur Grundstücksgrenze (ohne Materiallagerung)	mind. 40 €	pro Tag 2 €
14	Aufstellen von Maschinen, Geräten, Containern, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabeln) und Lagerung von Baumaterial		
14.1	innerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO)	mind. 50 €	pro Tag 10 €
14.2	außerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO)	mind. 50 €	pro Tag 7 €
15	Werbeanlagen, gestaffelt nach Größe	pro Jahr 0,60 qm bis 1,50 qm ab 8 qm und größer	100 € 475 €
	dazwischen liegende Größen werden in der Gebühr linear angepasst und auf volle 5 € Beträge gerundet.		
16.1	Markisen ohne Werbeaufdruck	pro Jahr	100 €
16.2	Markisen mit Werbeaufdruck	gelten als Werbeanlagen Gebühr siehe dort	
17	Temporärer Baugrubenverbau pro Anker Bohrpfahlwand	einmalig je lfdm einmalig	50 € 60 €
18	verbleibender Baugrubenverbau pro Anker Bohrpfahlwand	einmalig je lfdm einmalig	150 € 100 €